Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt des Kantons Zug zur Stiftung «Villette Cham»

Vom 19. Dezember 1985 (Stand 19. Dezember 1985)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

§ 1

[1] Der Kanton errichtet zusammen mit der Einwohnergemeinde Cham die Stiftung «Villette Cham».

[2] Die Stiftung bezweckt die Renovation, den Unterhalt und den Betrieb der Villette.

[3] Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Stiftungsstatut zu unterzeichnen.

§ 2

[1] An die Kosten für die Renovation der Villette im Betrage von 3 015 000 Franken (Kostenstand Juni 1984) leistet der Kanton 2/3, nach Abzug der Leistungen der Denkmalpflege.

§ 3

[1] Der Kanton übernimmt die Hälfte der Kosten für die Möblierung von Fr. 300 000.–, somit maximal Fr. 150 000.–.

[2] Der Kanton übernimmt von einem allfälligen Betriebsdefizit und von den Unterhaltskosten der Villette-Villa 1/3 pro Jahr ab Inbetriebnahme.

§ 4

[1] Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

[2] Der Regierungsrat hat den Beschluss zu vollziehen.

1) BGS 111.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
19.12.1985	19.12.1985	Erlass	Erstfassung	GS 22, 731

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	19.12.1985	19.12.1985	Erstfassung	GS 22, 731